

Ruderordnung der Rudergesellschaft München 1972 e.V.

Die Ruderordnung ist eine ergänzende Bestimmung zur Satzung vom 3. April 2008 (siehe dort § 7 Abs. 4). Sie gilt für alle Personen, die sich in der Rudergesellschaft München 1972 e.V. („RGM“) sportlich betätigen, d.h. für Mitglieder, Nichtmitglieder und Gäste. Die in dieser Ruderordnung verwendeten männlichen Formen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel 1

Das oberste Gebot in der RGM ist eine sportliche Grundeinstellung, ein faires Verhalten gegenüber seinen Mitmenschen und der wertschätzende Umgang miteinander. Die Ausübung des Rudersports auf der Olympia-Regattastrecke erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Artikel 2 – Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt ausschließlich durch die Übungsleiter des Vereines bzw. anderer, hierzu besonders beauftragter Mitglieder. Den Mitgliedern ist die Ausbildung von Anfängern nur nach Zustimmung des Vorstands erlaubt. Jeder Anfänger bzw. Interessent hat die Möglichkeit, einen Ruderkurs der RGM zu absolvieren bzw. an einem Probetraining teilzunehmen. Hierfür wird eine Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Bayerischen Landessport-Verband gewährt. Anschließend ist eine weitere Sportausübung nur möglich, wenn ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener RGM-Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied vorliegt, bzw. die Mitgliedschaft angenommen wurde.

Artikel 3 - Ruderer

Voraussetzung für eine Ruderausbildung sowie den Eintritt in die RGM als ausübender Ruderer ist eine schriftliche Erklärung über sichere Schwimmfähigkeiten. Alle Vereinsmitglieder und Gäste müssen, sobald sie selbst rudern wollen, in der Lage sein, mindestens 200 Meter sicher zu schwimmen. Bei Minderjährigen bestätigen dies die Erziehungsberechtigten entweder schriftlich beim Eintritt in den Verein oder reichen die Bestätigung nach, sobald ihre Kinder im Rahmen der Familienmitgliedschaft am Ruderbetrieb teilnehmen. Die Mitnahme von Kleinkindern in Ruderbooten ist nur gestattet, wenn die Kleinkinder mit einer geeigneten Schwimmweste gesichert sind. Nichtschwimmer müssen immer mit einer Rettungsweste nach DIN EN ISO 12402-4 / Stufe 100N oder höher rudern.

Artikel 4 - Bootsobleute

Bootsobleute werden nur für Fahrten außerhalb der Olympia-Regattastrecke benannt. Sie führen das Kommando über ihr Boot und ihre Mannschaft. Bei Fahrten außerhalb der Olympia-Regattastrecke beträgt das Mindestalter für Bootsobleute 15 Jahre. Sie müssen dem vom Verein beauftragten Fahrtenleiter nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootobmann führen können. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für unser Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Artikel 5 - Benutzung der Boote

Die Bootsbenutzung erfolgt nach Zuteilung durch einen Übungsleiter und im Rahmen der entsprechenden Qualifikationen. Für den allgemeinen Ruderbetrieb und das freie Rudern stehen ausschließlich die in der Halle 23 lagernden Boote zur Verfügung. Die Boote sollen nur mit dem dazugehörigen Rudermaterial wie Skulls/Riemen, Rollsitze, Steuersitze, Steuer etc. benutzt werden. Ausnahmen zur Benutzung von Rudermaterial aus anderen Booten müssen mit einem Übungsleiter bzw. Vorstandsmitglied abgesprochen werden. Das selbständige Rudern im Einer ist möglich, wenn durch einen Übungsleiter bestätigt wird, dass der Umgang mit dem Skiff sicher beherrscht wird. Über

Fahrten mit RGM-Booten außerhalb der Olympia-Regattastrecke muss der Vorstand informiert werden. Außerdem ist für die Fahrten ein verantwortlicher Fahrtenleiter zu bestimmen. Die Bootsinsassen müssen die Schifffahrtsregeln anwenden können. Der Vorstand und die Bootswarte dürfen Boote aus Gründen der Bootspflege und für Bootsreparaturen zeitweise sperren. Um versehentliche Benutzung zu vermeiden, muss Privatmaterial, das nicht dem allgemeinen Vereinsbetrieb zur Verfügung steht, mit dem Namen des Eigentümers und dem Hinweis „privat“ gekennzeichnet sein.

Artikel 6 – Fahrtbeginn

Jede Fahrt, auch die der Privatboote, muss vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch der Halle eingetragen werden, in der das Boot lagert. Das Führen des Fahrtenbuches ist Pflicht und aus versicherungstechnischen Gründen unerlässlich. Alle im Fahrtenbuch vorgesehenen Eintragungen müssen getätigt werden, insbesondere sind die Namen der Ruderer voll ständig und leserlich zu erfassen. Der Ruderer bzw. die Mannschaft ist verpflichtet, vor Abfahrt Boot und Rudermaterial auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Schäden, wenn möglich sogleich beseitigen zu lassen. Kann dies nicht geschehen, ist sofort nach der Rückkehr ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch vorzunehmen und eine Schadensmeldung auszufüllen. Wird ein Boot vor der Abfahrt im stark verschmutzten Zustand vorgefunden, so ist dies ebenfalls zu vermerken. Riemen und Skulls müssen immer mit dem Blatt/den Blättern nach vorne getragen werden. Die Boote dürfen an Land nur auf den vorgesehenen Böcken oder Bootslagern abgelegt werden. Ein Kontakt der Boote mit dem Boden bzw. dem Steg muss vermieden werden. Die Boote sind mit einer Personenzahl, die mindestens der Mannschaftsstärke entspricht, zu tragen und vorsichtig ins Wasser einzusetzen. Vor dem Ablegen muss sich der Ruderer bzw. die Mannschaft über die gültige Fahrordnung informieren und die vor Ort bzw. auf dem Wasser herrschenden Verhältnisse (Startflösse, Windverhältnisse, starker Trainingsbetrieb) sowie die aktuelle Wettervorhersage überprüfen. Sind bei Fahrtbeginn keine RGM-Mitglieder mehr im Bereich der Bootshallen zugegen, müssen die Hallentore vor dem Ablegen zugeschoben – allerdings nicht verschlossen – werden. Vom Leistungszentrum angeordnete Anlagen- bzw. Streckensperrungen sind in jedem Falle einzuhalten.

Artikel 7 – Rückkehr

Sämtliche Boote, auch die Privatboote, müssen die Olympia-Regattastrecke bei Einbruch der Dunkelheit verlassen haben. Nach Beendigung der Fahrt muss das Bootsmaterial gründlich gereinigt, getrocknet und an den dafür vorgesehenen Lagerplätzen abgelegt werden. Sofern das Boot über Luftkastendeckel verfügt, sind diese zur Belüftung zu öffnen. Am Boot angebrachte Lagermarkierungen sind zu beachten. Riemen und Skulls müssen immer in den zugeordneten Lagern aufgehängt werden. Bei Unklarheiten gibt ein Übungsleiter entsprechend Auskunft. Während der Fahrt aufgetretene Schäden sind im Fahrtenbuch und in einer Schadensmeldung zu erfassen. Bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren und auf Anforderung ein entsprechender Bericht zu erstellen. Jede Fahrt ist im Fahrtenbuch mit Angabe der Ankunftszeit auszutragen. Die Mannschaft, die ihr Boot als letztes in die Bootshalle legt, ist für das Verschließen der Bootshalle und das Abschalten der Beleuchtung verantwortlich. Anhand der Einträge im Fahrtenbuch ist sich vorher zu vergewissern, dass sich keine Mannschaft bzw. kein Boot mehr aus der jeweiligen Bootshalle auf dem Wasser befindet.

Artikel 8 – Hausrevier

Das Hausrevier der Rudergesellschaft München 1972 e.V. umfasst folgende Gewässerteile: Wasserbecken des LZM an der Olympia-Regattastrecke München-Oberschleißheim. Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:

Die vom Betreiber der Regatta-Anlage vorgeschriebene und an den Lichtmasten am Bootsplatz angezeigte Fahrordnung ist strikt einzuhalten. Da die Fahrordnung vor, während oder nach Veranstaltungen geändert werden kann, müssen sich Mannschaften und Betreuer vor dem Ablegen über die aktuell gültige Fahrordnung informieren. Besonderes Augenmerk ist auf die vor, während oder nach Veranstaltungen im Wasser befindlichen Startflöße zu legen, da sich deren Position je nach Wettkampfphase ändern kann.

Im Start und Zielbereich ist besondere Vorsicht geboten, um Zusammenstöße mit wendenden bzw. von den Stegen ablegenden Booten zu vermeiden.

Vor Erreichen der Startlinie ist die Fahrt zu verlangsamen. Ein Überfahren der Startlinie in Richtung der Startbrücke ist wegen der erheblichen Kollisions- und Verletzungsgefahr nur im Ausnahmefall zulässig. Ein Kreuzen der Strecke ist nur mit erheblicher Vorsicht und Rundumsicht zulässig - die in den Bahnen fahrenden Boote haben absoluten Vorrang vor kreuzenden Booten.

Langsame bzw. mit Anfängern besetzte Boote haben die Pflicht, von hinten kommenden schnelleren Booten auszuweichen oder diese durch lautes Rufen zu warnen. Steuerleute der langsamen Boote müssen sich von ihren Schlagleuten rechtzeitig auf von hinten auffahrende Boote hinweisen lassen. Beim Rudern in Ufernähe muss der Abstand so gewählt werden, dass ein Zusammenstoßen mit den Stegen ausgeschlossen werden kann. Während des Ruderns muss sich der Bugmann regelmäßig (mindestens alle 250m) umschaun, um Zusammenstöße zu vermeiden. Bei Ballonierung ist mit festem Kurs und innerhalb der Ballonierung zu rudern, um einen Zusammenstoß mit Kanuten oder anderen (Wasser-)Sportlern verhindern zu können. Bahnwechsel ungesteuerter Boote sind nur nach vorherigem Umsehen bzw. nach Anweisung von außen zulässig.

Bei hohen Temperaturen bzw. starkem Badebetrieb ist die Verlegung der Trainingsfahrten in die frühen Morgenstunden bzw. späten Abendstunden zu empfehlen. Da sich erfahrungsgemäß vermehrt Schwimmer in ufernahen Bahnen aufhalten, ist beim Rudern in den äußeren Bahnen im Sommer erhöhte Vorsicht angeraten. Das Befahren des ausgewiesenen Badebereichs, der sich auf der Tribünenseite vom 1.000m-Turm bis zum Zielturm erstreckt und vom Ufer bis zur ersten Bojenkette reicht, ist von April bis Oktober unabhängig von dessen Abtrennung durch Schwimmketten, Bojen etc. strengstens verboten. Sollte die Ballonierung im o.g. Zeitraum komplett fehlen, ist auf Höhe des Badebereichs ein Abstand zum Ufer von mindestens 15 Metern einzuhalten. Abweichungen von dieser Regel sind nur im Notfall (Bootsschaden, Kenterung etc.) zulässig.

Artikel 9 – Ergänzende Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ihr dafür von einem verantwortlichen Trainer oder Betreuer die Berechtigung erteilt wurde. Diese Berechtigung kann dauerhaft oder im Einzelfall erteilt, aber auch widerrufen werden. Die Mannschaft bzw. der Ruderer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht ohne anwesende Aufsichtsperson rudern. Erfahrenen Jugendlichen kann mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten sowie nach Rücksprache mit dem Vorstand und den Trainern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächst gelegene Ufer zu erreichen. Dazu sollte in der Wintersaison stets in Ufernähe gerudert werden. Ganzjährig nutzen Anfänger bzw. langsame Boote bevorzugt die Außenbahnen, die sich in Ufernähe befinden.

Beim Kentern bzw. Sinken eines Bootes bleibt die Mannschaft grundsätzlich am Boot und versucht, im Wasser wieder einzusteigen oder mit dem Boot ans Ufer zu schwimmen. Im letzteren Fall wird situationsabhängig entschieden, ob das Boot zum Steg gerudert oder auf dem Landweg abgeholt wird. Befindet sich ein Sportler oder eine Mannschaft in einer Notlage (Kentern, Manövrierunfähigkeit etc.) ist es unabhängig von der Vereinszugehörigkeit die selbstverständliche Pflicht eines Jeden, Hilfestellung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten zu leisten. Hierzu zählt Unterstützung beim Manövrieren des havarierten bzw. gekenterten Bootes, Hilfe beim Wiedereinsteigen sowie das Absichern der Bahn zur Vermeidung weiterer Zwischenfälle. Ein Entfernen von der havarierten Mannschaft bzw. Boot ist nur im Ausnahmefall zur Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen oder um seine eigene Sicherheit nicht zu gefährden erlaubt.

Artikel 10 - Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

Grundsätzlich sind bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die Berufsschifffahrt hat immer und überall absolute Vorfahrt, Segelbooten und Surfern ist Vorfahrt zu gewähren.

REGATTEN

Die Teilnahme an Regatten auf unbekanntem Gewässern ist nur Mitgliedern gestattet, deren Ruderfähigkeit und Manövrierfähigkeit durch einen vom Vorstand benannten geeigneten Betreuer bestimmt wurde. Besonderes Augenmerk ist dabei auf neue und minderjährige Vereinsmitglieder zu legen. Insbesondere vor Regatten auf fließenden Gewässern bzw. in Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, werden alle Mitglieder der Gruppe vor dem Ablegen der ersten Mannschaft auf die jeweils gültigen Verkehrsregeln und die Einhaltung der vom Veranstalter vorgeschriebenen Fahrordnung hingewiesen. Über das Mitführen von Schöpfgefäßen entscheidet der Obmann situationsabhängig vor Ort.

WANDERFAHRTEN

Wanderfahrten dürfen nur von vom Vorstand als geeignet betrachteten Personen geleitet werden. Diese informieren den Vorstand rechtzeitig über die geplante Strecke und über den Teilnehmerkreis. Die Organisatoren informieren sich und die Teilnehmer über mögliche Gefahren rechtzeitig vor Beginn der Fahrt und entscheiden über die Notwendigkeit des Mitführens bzw. Anlegens von Schwimmwesten. Insbesondere vor Wanderfahrten auf fließenden Gewässern bzw. Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, ist die Manövrierfähigkeit der Mannschaften in ihren Booten sowie die Kenntnis der jeweils relevanten Verkehrsregeln aller Teilnehmer von den verantwortlichen Betreuern zu überprüfen. Vor dem ersten Ablegen werden die auf der Strecke liegenden Gefahrenpunkte und die erforderlichen Verhaltensweisen vom Leiter der Fahrt mit den Teilnehmern besprochen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Gefahren durch Schifffahrt, Strömung sowie Hindernisse und Wehre zu legen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder der Gruppe auf die jeweils relevanten Verkehrsregeln hingewiesen.

Jedes Mannschaftsboot muss mindestens zwei (Achter drei) geeignete Lenz- bzw. Schöpfgefäße mitführen um im Falle eines Volllaufens ein Sinken des Bootes verhindern bzw. verzögern zu können. Neben den im Fachhandel erhältlichen Lenz- bzw. Schöpfgefäßen eignen sich z.B. großvolumige Weichspüler-Flaschen mit aufgeschnittener vergrößerter Öffnung für diesen Zweck. Normale Getränkeflaschen sind keine geeigneten Schöpfgefäße.

TRAININGSLAGER

Trainingslager dürfen nur von geeigneten Übungsleitern durchgeführt werden. Der Vorstand ist über das geplante Ruderrevier und den Teilnehmerkreis zu informieren. Es sind Gewässer vorzuziehen auf denen örtliche Rudervereine zu trainieren, um möglichst eine gute Einschätzung über Gefahrenpotentiale zu erhalten. Insbesondere bei Trainingslagern auf fließenden Gewässern bzw. Ruderrevieren, bei denen mit Kontakt zur Schifffahrt zu rechnen ist, ist Manövrierfähigkeit der Mannschaften in ihren Booten sowie die Kenntnis der jeweils relevanten Verkehrsregeln aller Teilnehmer von den verantwortlichen Betreuern zu überprüfen.

Vor dem ersten Ablegen werden die von unserem Hausrevier abweichenden örtlichen Gegebenheiten, die im zu befahrenden Ruderrevier liegenden Gefahrenpunkte und die erforderlichen Verhaltensweisen von den Trainern und Betreuern mit den Teilnehmern besprochen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Gefahren durch Schifffahrt, Strömung sowie Hindernisse und Wehre zu legen. Darüber hinaus werden alle Mitglieder der Gruppe auf die jeweils relevanten Verkehrsregeln hingewiesen. Grundsätzlich wird auf Fahrten außerhalb unseres Hausrevieres in Ufernähe gerudert.

Sämtliche Boote dürfen grundsätzlich nicht alleine, sondern nur in der Gruppe fahren. Dies gilt im Besonderen für Boote, die mit unerfahrenen Sportlern besetzt sind. Bei einer Uferentfernung >200m ist die Begleitung der jeweiligen Gruppe durch ein Motorboot vorgeschrieben. Rudern die Sportler mit angelegter Schwimmweste, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Vor jeder Trainingsausfahrt informieren sich die Trainer und Betreuer über die aktuelle Wetterlage und entscheiden über den zu befahrenden Bereich des Ruderreviers. Die Sportler werden über evtl. zu erwartende Wetteränderungen und die in diesem Fall zu befolgenden Verhaltensweisen informiert.

Für den Fall des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse (Wetterumschwung, Havarie, Bootsschaden, Kenterung etc.) wird vorbeugend ein Notfallplan an die Sportler kommuniziert, in dem Verhaltensregeln, Ausstiegs- und Treffpunkte und Kommunikationswege festgelegt sind.

Ohne Motorbootbegleitung ist auf fließenden Gewässern stets mit angelegter Schwimmweste zu rudern. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Gefahren durch Schifffahrt, Strömung sowie Hindernisse und

Wehre zu legen. Die Pflicht zur Mitnahme von Schöpfgefäßen entspricht der im Punkt WANDERFAHRTEN aufgeführten Regelung.

Artikel 11 – Rudern in der kalten Jahreszeit

In der Zeit vom 1. November bis zum 30. April ist die Nutzung von Kleinbooten und hochwertigen Rennbooten zu vermeiden. Im Zweifelsfall ist eine Freigabe durch einen Übungsleiter oder ein Vorstandsmitglied einzuholen.

Die Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln ist für minderjährige Sportler verpflichtend, ihre Beachtung wird jedoch auch Erwachsenen dringend empfohlen.

Minderjährige dürfen während der Wintersaison (1. November bis 30. April) im Kleinboot (Einer, Zweier ohne Steuermann, Doppelzweier) nur mit angelegter geeigneter Schwimmweste (Mindestanforderung DIN EN ISO 12402-5 / Stufe 50N) oder unter unmittelbarer Motorbootbegleitung trainieren. Von dieser Regel darf bei Wettkämpfen, die von Rettungsorganisationen (DLRG etc.) gesichert sind, abgewichen werden.

Sportler, die das Rudern erst in der vorangegangenen Saison erlernt haben, unerfahrene Sportler, sowie Sportler, die in der kommenden Saison in der Altersklasse der Jungen und Mädchen startberechtigt sind, dürfen während der Wintersaison nicht im Kleinboot rudern.

Bei minderjährigen Sportlern haben die verantwortlichen Trainer für die Einhaltung dieser Regel Sorge zu tragen. Zudem muss bei tiefen Außentemperaturen ein Fahrzeug bereitstehen, um nach einer Kenterung potentiell unterkühlte Sportler unverzüglich in warme Räume bringen zu können. Bei besonders kalten Temperaturen kann die Schwimmwestenpflicht durch einen Vorstandsbeschluss auch außerhalb des o.g. Zeitraumes angeordnet werden. Bei besonders warmen Temperaturen kann die Schwimmwestenpflicht durch einen Vorstandsbeschluss auch innerhalb des o.g. Zeitraumes ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 12 - Verhalten bei schlechtem Wetter

Bei stürmischem Wetter, Gewitter, starkem Nebel und Eisbildung ist die Ausfahrt mit Vereins- und Privatbooten untersagt. Auf der Olympia-Regattastrecke ist das Rudern bei kontinuierlicher Schaumkronenbildung – diese tritt bei Windgeschwindigkeiten >16 Knoten bzw. >30 km/h auf - verboten. Bei Fahrten auf anderen Gewässern ist eine mit den örtlichen Rudervereinen abgestimmte Entscheidung zu treffen. Zweifelsfälle werden von einem Übungsleiter oder einem Vorstandsmitglied geklärt. Wird eine Mannschaft während der Fahrt von einem Unwetter überrascht, so hat sie unverzüglich und auf dem kürzesten Weg am Steg anzulegen und Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen.

Artikel 13 – Ruderkleidung

Die Kleidung der Mannschaft im Boot soll einheitlich sein. Zu bevorzugen ist die vom Verein angebotene Kleidung mit gelber Oberbekleidung und dunkler Hose bzw. Rudereinteiler im gelb-schwarzen Design. Es darf nur in funktionsgerechter Sportkleidung, die mindestens aus Sporthose und Oberkörperbekleidung bestehen muss, gerudert werden.

Artikel 14 – Haftung

Allen Mitgliedern der RGM wird über den Bayerischen Landessport-Verband eine Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährt. Die BLSV-Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden ab, die gegenüber Dritten verursacht wurden. Jeder entstandene Schaden verpflichtet den Verursacher zur Mithilfe bei der Reparatur. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haften die Bootsbesetzungen gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch. Die Kosten von Rettungseinsätzen, die durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten bzw. Missachtung dieser Ruderordnung erforderlich werden, trägt der Verursacher. Der Verein übernimmt hier weder Haftung noch Kosten.

Artikel 15 – Gäste

Gäste dürfen nach Zustimmung eines Übungsleiters oder Vorstandsmitgliedes die Boote und das Rudermaterial des Vereines benutzen. Der Name des Gastes muss im Fahrtenbuch eingetragen und mit dem Zusatz „(Gast)“ gekennzeichnet werden. Als Gast kann in der RGM längstens 4 Wochen gerudert werden, danach muss die Mitgliedschaft beantragt werden. Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Artikel 16 – Verschiedenes

Jedes Mitglied und jede in der RGM Sport treibende Person ist verpflichtet, sich an Land und auf dem Wasser sportlich und dem Vereinsansehen gemäß zu verhalten. Das Rauchen ist in allen Gebäuden an der Olympia-Regattastrecke sowie auf dem Wasser untersagt, auf dem Bootsplatz und in den Außenbereichen an der Olympia-Regattastrecke ist Rauchen unerwünscht. Alle am Ruderbetrieb teilnehmenden Personen und deren Betreuer dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Die im Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Alkoholgrenze von 0,5 Promille ist von Sportlern, Steuerleuten und Betreuern unbedingt einzuhalten. Auf dem Gelände der Olympia-Regattastrecke ist übermäßiger Alkoholkonsum unerwünscht. Auf dem Wasser ist Sportlern und Steuerleuten die Verwendung von tragbaren Musikabspielgeräten mit Kopfhörern nicht gestattet.

Artikel 17 - Natur- und Umweltschutz

Die von den deutschen Wassersportspitzenverbänden und dem Naturschutzbund aufgestellten „Zehn goldenen Regeln“ für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind zu beachten. Diese sind im Internet zu finden bzw. auf Nachfrage beim Vorstand einzusehen. Weitere Bestimmungen, über die man sich bei Fahrten in fremden Gebieten zu informieren hat, sind einzuhalten.

Artikel 18 - Ausnahmen von der Ruderordnung

Ausnahmen von der Ruderordnung können nur von einem Vorstandsmitglied erteilt werden. Die Ruderordnung liegt in den Bootshallen bei den Fahrtenbüchern aus.

Artikel 19 – Verstöße

Verstöße gegen die Ruderordnung können entsprechend der Satzung der RG München 1972 e.V. geahndet werden. Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied gemäß Satzung die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung ein Ruderverbot von bis zu vier Wochen auszusprechen.

Stand: November 2023

Rudergesellschaft München 1972 e.V.

Der Vorstand